

S H M P
R E C H T S A N W Ä L T E
S C H W A R T Z . . .
H U B E R - M E D E K
P A L L I T S C H . .
.
.
.
.
.

PER EMAIL
Landeshauptfrau Niederösterreich
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3100 St. Pölten

post.wst1@noel.gv.at

Univ.-Lektor Dr. Walter Schwartz
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Katharina Huber-Medek
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Philipp Pallitsch, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner
Mag. Ayo-Victor Hübl
Rechtsanwalt
Mag. Jacqueline Kachlyr-Poppe
Rechtsanwalt
Mag. Stefanie Bardach
Rechtsanwalt

10.07.2024 | k.huber@shmp.at | Hu JUBU/007

RU4-K-804

Antragstellerin:

Jungbunzlauer Austria AG
2064 Wulzeshofen, Pernhofen 1

vertreten durch:
(P111267)

SHMP
Schwartz Huber-Medek Pallitsch
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Hohenstaufengasse 7
T +43 (0) 1 513 50 05-0
E office@shmp.at

(Vollmacht gemäß § 10 AVG erteilt)

wegen:

Volumserhöhung Deponie Pernhofen

G E N E H M I G U N G S A N T R A G
gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002

1-fach
Projektunterlagen (Übermittlung per Post)

1. Genehmigter Bestand

1.1. Die Jungbunzlauer Austria AG betreibt am Standort Pernhofen, 2064 Wulzeshofen, auf den Grundstücken Nr 1364, 1380 (KG Zwingendorf) und 500 (KG Pernhofen) eine an den Stand der Technik gemäß DVO 2008 angepasste Massenabfalldeponie zur Ablagerung von Gips aus dem Produktionsprozess.

1.2. Die Deponie wurde ursprünglich mit Bescheid des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 31.03.1989, 14.255/55-I4/89, wasserrechtlich bewilligt. Mit Bescheid des LH NÖ vom 11.05.2000, RU4-K-002/061, wurde eine Deponieerweiterung abfallrechtsbehördlich genehmigt.

1.3. Laut dem Bescheid des LH NÖ vom 12.10.2004, RU4-K-804/060-2004, ist derzeit ein Schüttvolumen von 2.300.000 m³ genehmigt.

1.4. Mit Bescheid der LH NÖ vom 25.01.2018, RU4-K-804/123-2018, wurde die Frist für die Einbringung von Abfällen bis zum 30.12.2037 verlängert.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.1. Die Jungbunzlauer Austria AG plant die Ablagerungskubatur um 240.000 m³ auf insgesamt 2.540.000 m³ zu erhöhen.

Die Volumserhöhung soll durch eine Deponieaufhöhung ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgen. Dabei soll im äußeren Bereich der Deponie eine Aufhöhung von 4,5 m und in der Mitte von 3,2 m erfolgen. Die genehmigte Randhöhe von 204,50 wird auf 209,00 m üA und die genehmigte Höhe des Mittelpunktes wird von 210,30 auf ca 213,5 m üA angehoben. Das Gefälle von 4 % bleibt dadurch erhalten. Der bestehende Grundriss der Deponie bleibt unverändert. Die für die östliche Böschung derzeit genehmigte Böschungsneigung von 2:3 wird aus Gründen der Standsicherheit mit max 25° fortgesetzt.

2.2. Durch das zusätzlich beantragte Verfüllvolumen verlängert sich die geplante Betriebszeit der Betriebszeit um ca 17 Jahre.

2.3. Die weiteren Details des Projekts ergeben sich aus den angeschlossenen Projektunterlagen.

3. Rechtliche Einordnung des Vorhabens

3.1. Gemäß Anhang 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 unterliegt die Neuerrichtung von Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mind 500.000 m³ der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Gemäß § 3a Abs 2 Z 1 iVm Anhang 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 ist für die Erweiterung von Massenabfall- und Reststoffdeponien eine UVP-Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn die bereits bestehende Anlage eine Kapazität von mindestens 500.000 m³ erreicht und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 250.000 m³ (50% des Schwellenwerts) erfolgt. Die geplante Änderung unterschreitet mit 240.000 m³ den Änderungsschwellenwert des UVP-G 2000. Es sind daher keine UVP und keine UVP-Einzelfallprüfung erforderlich.

3.2. Die Massenabfalldeponie ist gemäß Anhang 5 Z 4 AWG 2002 eine IPPC-Anlage. Die Volumserhöhung um 240.000 m³ ist gemäß § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002 unabhängig vom Ausmaß der Umweltauswirkungen jedenfalls als wesentliche Änderung einer IPPC-Anlage zu qualifizieren.

3.3. Aus den angeschlossenen Projektunterlagen ergibt sich, dass die Deponie dem Stand der Technik entspricht und die Volumserhöhung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt:

- Durch die Aufhöhung der Deponie kommt es zu keiner Änderung von Einwirkungen auf das Grundwasser.
- Es sind keine bzw keine signifikanten Änderungen der Emissionen von Staub und Geruch und der entsprechenden Immissionen zu erwarten, da insbesondere die Einbringungsmenge (≤ 25.000 t/a) sowie die Art der Einbringung unverändert bleiben.
- Es kommt zu keinen Änderungen der bestehenden Schallsituation, da wie bisher das Deponiegut mittels Förderband und Schubraupe eingebaut wird (Abstand zur nächstgelegenen Ortsverbauung 1.000 m).
- Die Standsicherheit der bestehenden Gipsdeponie ist auch nach der geplanten Aufhöhung gegeben.
- Die geplante Erweiterung der bestehenden Gipsdeponie führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der ökologische Funktionsfähigkeit, der Erholungseignung und des Landschaftsbildes.
- Es sind auch keine Beeinträchtigungen für das Staatsgebiet der Tschechischen Republik durch Immissionen, für die ökologische Funktionsfähigkeit und das Landschaftsbild zu erwarten.

4. Antrag

Wir stellen daher den

A n t r a g ,

die Behörde möge gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 die Volumserhöhung um 240.000 m³ für die Massenabfalldeponie Pernhofen genehmigen und den Einbringungszeitraum bis 31.12.2044 verlängern.

Jungbunzlauer Austria AG